

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/797

KR.Nr. A 028/2014 (FD)

Auftrag Fraktion Grüne: Eröffnung eines Fonds zur Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (18.03.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein Fonds, gespeisen aus einer zweckgebundenen und befristeten Anpassung der Kantonssteuern, zur Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn sinnvoll ist und wie dieser Lösungsansatz realisiert werden könnte.

2. Begründung

Für die Sanierung der kantonalen Pensionskasse müssen die Arbeitgeber Kanton und Gemeinden Beiträge leisten. Die Tatsache, dass die Pensionskasse auch die Lehrpersonen der Volksschule versichert, welche von den Gemeinden angestellt sind, würde für eine Gemeindebeteiligung sprechen. Allerdings wäre diese finanzielle Mehrbelastung wegen der unterschiedlichen Finanzkraft für reiche Gemeinden gut zu bewältigen, während sie finanzschwache Gemeinden sehr stark zusätzlich belasten würde.

Der Regierungsrat soll deshalb die Errichtung eines Fonds zur Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn prüfen. Dieser Fonds soll aus einer zweckgebundenen und befristeten Anpassung der Kantonssteuern gespeist werden

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Ausfinanzierung der PKSO gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) stellt eine riesige Herausforderung für die öffentliche Hand dar. Die Vorbereitungsarbeiten, wie die Ausfinanzierung erfolgen soll, laufen schon länger sehr intensiv, weil nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers und nach einer vom Bundesrat verfügten Fristverlängerung eine Lösung in wenigen Monaten - nämlich per 1. Januar 2015 - in Kraft treten muss. Zeitgleich mit der Beantwortung des vorliegenden Vorstosses werden wir dem Kantonsrat deshalb Botschaft und Entwurf zum Pensionskassengesetz unterbreiten, welches unter anderem auch die Ausfinanzierung regelt. In dieser Gesetzesvorlage werden wir zwei Varianten unterbreiten, wie die Deckungslücke gefüllt werden soll. Allein vom zeitlichen Aspekt her, wäre es gar nicht mehr möglich, weitere Varianten vertieft zu prüfen, zu berechnen und in einen Erlass zu giessen. Wir haben jedoch unabhängig des vorliegenden Auftrages auch die Möglichkeit der Einführung einer zweckgebundenen Sondersteuer geprüft, eine solche Lösung aber verworfen. Die Einführung einer neuen kantonalen Sondersteuer bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage (Art. 132 Absatz 3 Kantonsverfassung), welche dem obligatorischen Referendum unterliegt. Wir werden dem Kantonsrat mit der Vorlage zum Pensionskassengesetz beantragen, dass der Entscheid, wie der Fehlbetrag abzutragen ist, dem Volk in einer Variantenabstimmung unterbreitet werden soll. Diese Abstimmung findet nach dem Ver-

fahren mit bedingter Eventualabstimmung statt (Doppel-Ja mit Stichfrage). Soll eine solche Abstimmung zu einem zudem technisch sehr anspruchsvollen Geschäft zusätzlich noch mit einer Verfassungsänderung kombiniert werden, würde dies für den Stimmbürger oder die Stimmbürgerin sehr kompliziert. Wir haben unter anderem aus diesen Gründen darauf verzichtet, explizit die Einführung einer Sondersteuer vorzuschlagen. Zudem sind wir der Auffassung, dass, je nach gewählter Variante, die durch die Ausfinanzierung entstehende zusätzliche Belastung auch so mittels Erhöhung der ordentlichen Staatssteuer ausgeglichen werden könnte. Da dem Kantonsrat die Kompetenz zusteht, einen Zuschlag zur ordentlichen Staatssteuer festzulegen, liegt es dann an ihm, jeweils zu beurteilen, ob diese Mehrbelastung mit einer Erhöhung des Steuerfusses ausgeglichen werden müsste.

Ohne die Einführung einer zweckgebundenen Steuer oder Abgabe macht die Eröffnung eines Fonds zur Ausfinanzierung der Pensionskasse keinen Sinn. Wir würden einer Eröffnung einer Spezialfinanzierung aber auch dann ablehnend gegenüber stehen, wenn Mittel zum Zweck der Ausfinanzierung gebunden würden. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausfinanzierungsbestimmungen (also per 1. Januar 2015) würde die gesamte Deckungslücke der Kasse dem Fonds zugewiesen werden. Der Kanton müsste dann aber trotzdem weiterhin sicherstellen und garantieren, dass der Fonds die übernommenen Verpflichtungen erfüllen wird, und die Unterdeckung der Spezialfinanzierung wäre trotzdem in der Bilanz des Kantons sichtbar und wirksam. Zudem müsste der Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung auch verzinst werden, was die Ausfinanzierung noch einmal verteuern würde. Aus all diesen Gründen stellt eine Fondslösung keinen ziel-führenden Weg für die Ausfinanzierung der Pensionskasse dar.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Einführung einer zweckbestimmten Sondersteuer geprüft, diesen Lösungsansatz aber verworfen haben. Ohne zweckgebundene Mittel macht die Eröffnung eines Fonds keinen Sinn. Die mit dem Vorstoss geforderte Prüfung einer solchen Lösung haben wir somit erfüllt, weshalb wir beantragen, den Auftrag erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Departementssekretariat
Kantonale Pensionskasse
Aktuarin FIKO (mal)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat